

VII. Änderungssatzung

vom 16. Dezember 2010

der Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom

06.09.1996

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666/SGV.NRW. 2023), in der derzeit gültigen Fassung, und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S. 712/SGV.NRW. 610), in der derzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Langerwehe in seiner Sitzung am 15. Dezember 2010 folgende VII. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 4 (Gebührentarif) erhält folgende Fassung:

A. Erwerb von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

(1) Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten betragen die Gebühren:

a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen	
aa) für eine Einzelgrabstätte	1.470,00 €
ab) für eine Doppelgrabstätte	2.940,00 €
ac) für eine Dreifachgrabstätte	4.410,00 €
ad) für eine Vierfachgrabstätte	5.880,00 €
ae) für eine pflegearme Grabstätte je Grabstätte	2.220,00 €
b) bei Urnenwahlgräbern je Grabstätte	1.470,00 €

(2) Bei Verlängerungen des Nutzungsrechtes beträgt die Gebühr

a) bei Wahlgräbern für Erdbestattungen je Grabstelle	49,00 €
b) bei einer pflegearmen Grabstätte je Grabstelle	74,00 €
c) bei Urnenwahlgräbern	49,00 €

Die Gebühr wird entsprechend dem Verlängerungszeitraum nach vollen Jahren erhoben

B. Benutzung eines Reihengrabes

Die Gebühren für die Benutzung eines Reihengrabes betragen:

a) Kindergrab für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	225,00 €
b) Reihengrab für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr	450,00 €
c) Pflegefreie Grabstätte	
ca) für Erdbestattung/Urnenbestattung (Friedhof Langerwehe)	1.200,00 €
cb) für Urnenbestattung mit Kennzeichnung (Friedhof Heistern)	1.500,00 €
d) Urnenreihengrab	450,00 €
e) anonymes Urnenreihengrab	1.200,00 €

C. Beerdigungsgebühren

- (1) Die Beerdigungsgebühren betragen:
- | | | |
|----|---|----------|
| a) | für Verstorbene bis zum vollendeten
5. Lebensjahr | 280,00 € |
| b) | für Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr | 560,00 € |
| c) | für Urnen | 400,00 € |
| d) | für Fehl- oder Totgeburten | 280,00 € |
| e) | für Fehl- oder Totgeburten in
eine vorhandene Grabstätte | 60,00 € |

Mit den Gebühren zu a) bis d) sind abgegolten:
Ausheben und Verfüllen des Grabes und die Ausschmückung des Grabes.

- (2) Sofern gem. § 8 Abs. 4 der Friedhofssatzung aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder aus anderem notwendigen Anlass eine Bestattung an einem Freitagnachmittag ab 13.00 Uhr oder an einem Samstag stattfindet, ist zu den unter C. Abs. 1 Buchst. a) bis d) aufgeführten Gebühren ein Zuschlag von 150,00 € als Gebühr zu entrichten.

D. Benutzung der Friedhofseinrichtungen

Für die Unterstellung einer Leiche in einer Leichenhalle der Gemeinde Langerwehe (einschließlich der Benutzung der Kühlzelle) und Aufbahrung mit einfacher, würdiger Ausschmückung wird eine Gebühr von 100,00 € erhoben.

E. Gebühren bei Ausgrabungen und Umbettungen

Umbettungen nimmt das Friedhofspersonal nicht vor. Der Einsatz des Friedhofsbaggers, der Bedienungskraft und eines Erdcontainers bei Ausgrabungen erfolgt gegen Berechnung einer Gebühr je angefangener Stunde in Höhe von 60,00 €
Für erneute Beisetzungen einer umgebetteten Leiche werden Gebühren nach Buchstabe A), B) und C) erhoben.

F. Gestaltung von Gräbern

Gebühren für die Zustimmung zur Errichtung von Grabmälern, Einfassungen, Grabmalabdeckungen:

a)	Grabzeichen mit oder ohne Grabeinfassung	51,00 €
b)	Grabeinfassungen	20,00 €

G. Pflegegebühr

Bei Kauf einer Grabstätte zu Lebzeiten bis zur 1. Belegung dieser Grabstätte je Jahr 50,00 €
Nach Einebnung eines Grabes vor Ablauf der Ruhefrist je Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 50,00 €

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese VII. Änderungssatzung tritt am 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die VI. Änderungssatzung zur Gebührensatzung für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Langerwehe vom 06.09.1996 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Langerwehe, den 16. Dezember 2010

Der Bürgermeister

gez. Göbbels